

Antrag

der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Kordula Schulz-Asche, Dr. Bettina Hoffmann, Corinna Rüffer, Katja Dörner, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die ambulante medizinisch-therapeutische Versorgung von besonders vulnerablen Gruppen sichern – Die Leistungserbringer unter den Schutzschirm nehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber den Bereich der Krankenhäuser, die Reha-Einrichtungen sowie die Einrichtungen des SGB XI unter einen Schutzschirm gestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, dass dies nur ein erster Schritt sein kann, wenn es darum geht den Fortbestand von Strukturen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung über die COVID-19-Pandemie hinaus zu sichern. Daher sollten weitere Leistungserbringer in den Schutzschirm einbezogen werden. Mit einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Schutz der Versorgungsstrukturen im Bereich der zahnärztlichen Versorgung, Heilmittelversorgung, Mutter-/Vater-Kind-Leistungen und der Pflegehilfsmittelversorgung vor Gefährdungen infolge wirtschaftlicher Auswirkungen der SARS-CoV-2-Epidemie (SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung) soll der Rettungsschirm nun auf Zahnärzte, Heilmittelerbringer und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Mutter-/Vater-Kind-Kuren ausgeweitet werden. Auch dies ist ein wichtiger und überfälliger Schritt. Allerdings klafft weiterhin eine Lücke bei den Einrichtungen, die sich um die Versorgung besonders schutzbedürftiger Menschen kümmern. Beispielsweise für Einrichtungen oder dort tätigen Berufsgruppen wie der Wohnungslosenhilfe, der Suchthilfe, der Gemeindepsychiatrie oder die Sozialpädiatrischen Zentren oder Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung sind keine finanziellen Hilfen vorgesehen. Auch diese Einrichtungen sind derzeit massiv sowohl von Mehrausgaben, aufgrund eines höheren Aufwands für Schutzausrüstung etc., als auch von Mindereinnahmen, z. B. aufgrund eines durch die Kontaktbeschränkungen und Verschiebung elektiver Eingriffe bedingten Einbruchs der Behandlungszahlen, betroffen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- 1) einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den folgenden Leistungserbringern finanzielle Unterstützung im Falle von pandemiebedingten Ausfällen bzw. Mehrausgaben gewährt wird:
 - a) häusliche Krankenpflege bei Leistungserbringern, die keinen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI aufweisen, wie z. B. psychiatrische Krankenpflegedienste oder Intensivpflegedienste,
 - b) spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV),
 - c) ambulante Hospizdienste,
 - d) familienpflegerische Leistungen der Haushaltshilfe nach § 38 SGB V,
 - e) Hebammenhilfe,
 - f) ambulante und mobile Rehabilitation,
 - g) Hochschulambulanzen,
 - h) Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA),
 - i) die sozialpädiatrischen Zentren (SPZ),
 - j) die Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB),
 - k) Soziotherapie,
 - l) sozialmedizinische Nachsorge,
 - m) Suchthilfe;
 - 2) für folgende Leistungen eine klarstellende Regelung auf den Weg zu bringen, die eine Leistungserbringung per Telefon, in digitaler Kommunikation oder per Videosprechstunden ermöglicht und eine Vergütung durch den jeweiligen Leistungsträger vorsieht:
 - a) häusliche Krankenpflege (inklusive psychiatrische Pflege),
 - b) SAPV,
 - c) Heilmittel,
 - d) Hilfsmittel,
 - e) Soziotherapie,
 - f) ambulante und mobile Rehabilitation,
 - g) Psychiatrische Institutsambulanzen,
 - h) Geriatriische Institutsambulanzen,
 - i) Hochschulambulanzen,
 - j) sozialpädiatrische Zentren,
 - k) MZEB,
 - l) Suchthilfe;
 - 3) darauf hinzuwirken, dass die bis zum 31. Mai 2020 befristeten Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 27. März 2020 für die Dauer der epidemischen Lage verlängert werden. Darüber hinaus muss der gesetzlich geforderte Online-Abgleich der auf der eGK gespeicherten Daten bis zum 30.9. aussetzen, um eine unbürokratische Ausstellung von Verordnungen nicht weiter zu behindern.

Berlin, den 5. Mai 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion